

4. Reformansätze im Sachzwang

a) Die Sozialversicherungsreform im April 1946

Im August 1945 waren die ersten Vorarbeiten zur Schaffung einer umfassenden Einheitsversicherung in der französischen Besatzungszone von der Zentrale in Baden-Baden ausgegangen. Die internen Stabilisierungsvorgänge im Apparat der Besatzungsgruppen und die Auseinandersetzungen zwischen Militär- und Zivilverwaltung trugen dazu bei, daß die ersten praktischen Maßnahmen im Spätsommer und Herbst zunächst auf regionaler Ebene ergriffen wurden. Ende Oktober erfolgte in Baden-Baden ein erneuter Anlauf zu einer Zentralplanung im gesamten Sozialleistungsbereich. Die Wirtschaftsdirektion der Militärregierung verwies zunächst darauf, daß die Sozialversicherungsbeiträge angesichts der niedrigen Wirtschaftsaktivität eigentlich vervierfacht werden müßten; Vertreter der Baden-Badener Direction du Travail und der französischen Kontrollratsgruppe in Berlin bremsten hier energisch.¹ Ausgehend von dieser zunächst eher technischen Diskussion, wurde die Sozialversicherungsplanung nun zum Bestandteil einer breiter angelegten, auf Neuansätze in Deutschland zielenden Sozialpolitik. Im Verlauf des Frühjahrs 1946 entwickelte sich diese *élaboration d'une doctrine sociale* zu Plänen für eine umfassende *réorganisation sociale*, wie es die Direction du Travail in ihrem Monatsbericht für April 1946 formulierte.² Dazu gehörten die Weiterentwicklung des Gewerkschaftsaufbaus durch die Zulassung von Zusammenschlüssen auf breiterer Grundlage im April und die Präzisierung der Mitbestimmungsplanungen ebenso wie die Reformen im Bereich der klassischen Sozialpolitik und damit die von einem *souci constant de démocratisation*³ bestimmte Sozialversicherungsreform.

Die Entwicklung der Reform ist ein Beispiel dafür, wie der auch aus innenpolitischen französischen Erfahrungen gespeiste Reformenthusiasmus der sozialpolitischen Kräfte innerhalb der Besatzungsverwaltung nun durch die vielfältigen Sachzwänge der praktischen Politik eingeengt und in seinen Wirkungsmöglichkeiten reduziert wurde. Trotz der teilweise vehementen Versuche, auf diese Reform Einfluß zu gewinnen, sind die deutschen Konzeptionen nur ein Aspekt in dem Geflecht, das zu der Sozialversicherungsverordnung vom April 1946 führte. Die französische Militärregierung verzichtete 1946 nicht nur wegen des deutschen Druckes auf ihre ur-

¹ Protokoll der *Commission d'Examen de la Question des Pensions et retraites titulaires allemandes*, 6. 11. 1945; AdO Colmar CGAAA C. 2672/11-2 und Vermerk der Direction du Travail, 9. 11. 1945, ebd. Cab. Koenig C. 148/Eco V A4. Die Arbeitsoffiziere vertraten zu dieser Zeit, wie später der Kontrollrat, eine Anhebung der Rentenversicherungsbeiträge von 5,6% auf 10%. Das interne Bulletin de renseignements des CCFA (Nr. 15, 3. 11. 1945; AdO Colmar) veranschlagte die erforderlichen Beiträge auf 11%.

² AdO Colmar Bade 2137.

³ Bericht der Direction du Travail über das erste Jahr ihrer Tätigkeit, 30. 7. 1946; AdO Colmar Cab. Koenig C. 148/Eco V A1. Ähnlich der zusammenfassende Semesterbericht von Arbeitsdirektor Grosse im Grand Conseil de Gouvernement bei Koenig, 28. 5. 1946; Protokoll ebd. C. 187/B I 5.